



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

Pflichtenheft für die Sozialhilfekommission

1. Grundsatz

Die Sozialhilfekommission ist eine ständige, parteipolitisch zusammengesetzte Kommission mit übertragenen Befugnissen des Gemeinderates respektive gemäss übergeordneter Gesetzgebung nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

2. Ziel der Kommission

Die Sozialhilfekommission hat zum Ziel, sich durch die Beratung spezifischer Themen eine Meinung zu Fragen der Sozialhilfe zu bilden und diese beim Gemeinderat einzubringen. Sie verschafft sich dafür einen Einblick in die Sozialhilfe. Die Kommissionsarbeit stellt zudem ein Kontrollinstrument für den gemeindlichen Sozialdienst dar. Insbesondere überprüft sie die Ausrichtung der Sozialhilfe.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG, BGS 861.4) vom 16. Dezember 1982 (Stand 1. Januar 2018)
- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegeseztz, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022

4. Aufgaben der Kommission

Die Sozialhilfekommission

- berät den Gemeinderat in sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen.
- beobachtet die Entwicklung im Sozialbereich (regelmässige Orientierung durch die Abteilung Soziales / Gesellschaft) und greift aktuelle Themen auf.
- überprüft regelmässig Sozialhilfe- und Sozialberatungsdossiers (Controlling / Stichproben).
- wirkt bei Bedarf bei Vernehmlassungen mit.
- setzt sich in der Öffentlichkeit für die Anliegen der Sozialhilfekommission der Gemeinde Baar ein.

5. Zusammensetzung

Die Sozialhilfekommission besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Die parteipolitische Zusammensetzung richtet sich nach GO Art. 19 Abs. 4. Nebst den politischen Vertretern setzt sich die Kommission zusätzlich wie folgt zusammen:

- dem/der SozialvorsteherIn, dem/der LeiterIn der Abteilung Soziales / Gesellschaft und dem/der LeiterIn des Sozialdienstes als beratende Mitglieder.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Parteien gewählt.

Die Sozialhilfekommission wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

6. Organisation

Die Kommission konstituiert sich selbst (GG, §14). Die Leitung der Sozialhilfekommission richtet sich nach GO Art. 21. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt.

Der/die SozialvorsteherIn hat beratende Stimme.

Die Leitung der Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit der Abteilungsleitung
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach Art. 22 GO.

In der Regel finden pro Jahr vier Sitzungen statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn. Das Protokoll wird spätestens innert zehn Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens fünf Mitgliedern auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

7. Kommissionsgeheimnis

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Sachgeschäfte dürfen die Kommissionsmitglieder gegenüber dem Parteivorstand oder Organisationen, die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der Sozialhilfekommission haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2023 in Kraft und ersetzt das bestehende, am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Pflichtenheft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Mai 2023.

Gemeinderat Baar